

### Beschlussvorlage

zur Behandlung im: **Ausschuss für Wirtschaft, Finanzen und Verwaltung**

Vorberatung im: -----

---

**Betreff: Annahme von Spenden**

Bezug:

Anlagen: 1 Bezeichnung: Annahme von Einzelspenden

---

#### Beschlussantrag:

Die Annahme der in der Anlage aufgeführten Spenden mit insgesamt 40.041,61 € wird beschlossen.

<b>Finanzielle Auswirkungen</b>		Jahr:	Folgej.:
Investitionskosten:	€	€	€
bei HHStelle veranschlagt:			
Aufwand / Ertrag jährlich	€	40.041,61 €	

#### Ziel:

Die Spenden stellen ein wichtiges Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben dar, insbesondere im sozialen, kulturellen und sportlichen Bereich.

Im Hinblick auf die vielfältigen städtischen Aufgaben haben die Spenden einen großen Stellenwert erlangt. Bisher wurde im Jahr 2011 die Annahme von Spenden in Höhe von insgesamt 181.216,29 € beschlossen. Durch die Annahme der oben genannten Spenden erhöht sich dieser Betrag auf 221.256,90 €.

Die Universitätsstadt Tübingen bedankt sich sehr herzlich bei den Spenderinnen und Spendern.

Die Annahme von Spenden ist seit der Gesetzesänderung in § 78 GemO in Verbindung mit der Hauptsatzung vom Verwaltungsausschuss zu beschließen. Ein transparentes Verfahren in grundsätzlich öffentlicher Sitzung soll die rechtssichere Spendenannahme sicherstellen.

## **Begründung:**

### 1. Anlass / Problemstellung

Zuwendungen von Privaten sind ein wichtiges und übliches Finanzierungsmittel zur Erfüllung kommunaler Aufgaben. Gleichzeitig soll möglichen Verhaltensweisen entgegen gewirkt werden, bei denen der Eindruck entstehen kann, dass die Einwerbung oder Annahme von Zuwendungen Privater in einem unlauteren Zusammenhang mit der sonstigen Dienstaussübung stehen und amtliches Handeln nicht allein von objektiven und aufgabenbezogenen Gesichtspunkten geleitet, sondern von der Zuwendung beeinflusst wird. Dem trägt auch der neu gefasste § 331 Strafgesetzbuch Rechnung, der die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen sowohl für sich selbst als auch für Dritte durch Amtsträger (Beschäftigte und Organe) unter Strafe stellt.

Über die Annahme von Zuwendungen, d.h. von Spenden und Schenkungen hat der Verwaltungsausschuss zu entscheiden.

### 2. Sachstand

Die Verwaltung schreibt nach dem in der Vorlage 536a/2008 genannten Prinzips die Spenderinnen und Spender an und gibt ggf. den Namen der Spenderin /des Spenders in nichtöffentlicher Sitzung mündlich unter Mitteilungen bekannt.

Hinweis zu der Spende der Firma Elsässer, Nufringen:

Beim „Cyber-Classroom“ handelt es sich um die technische und digitale Möglichkeit, komplizierte Vorgänge aus Physik, Astronomie, Chemie, Biologie usw. oder theoretische Modelle aus den Naturwissenschaften graphisch dreidimensional darzustellen. Die Lehrkräfte und die Schüler/innen haben die Möglichkeit, die Modelle zu drehen, zu zoomen oder die Parameter zu verändern und die Wirkungen auf das Modell bzw. das Phänomen zu untersuchen (Beispiele: Magnetismus, Atommodelle, Strömungen, Blutkreislauf, räumliche Geometrie, Ohr, Muskelkoordination).

### 3. Vorschlag der Verwaltung

Die Verwaltung empfiehlt die Annahme der Spenden.

### 4. Lösungsvarianten

Es gibt keine Lösungsvarianten.

### 5. Finanzielle Auswirkungen

Die finanziellen Auswirkungen sind oben dargestellt.

Die Spende des 3D-Großbildschirmes an die Geschwister-Scholl-Schule liegt über dem allgemeinen städtischen Standard für Unterrichtsmaterialien und über den Vorgaben der städtischen Energieleitlinie. Für den Betrieb der 3D-Anlage werden nicht bezifferbare Stromkosten in Abhängigkeit der technischen Spezifikationen und der Nutzungsdauer anfallen. Eine Ersatzbeschaffung oder Reparatur durch die Stadtverwaltung bei Defekten an der Anlage wird ausgeschlossen.

### 6. Anlagen

Anlage 1 Einzelspenden von 100 € bis 25.000 €